



- Beschluss -

Einbringer

60.2 Stadtbauamt/Abteilung Stadtentwicklung/Untere Denkmalschutzbehörde

<i>Gremium</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>Ergebnis</i>
Senat	13.10.2020	
Ortsteilvertretung Innenstadt	28.10.2020	ungeändert abgestimmt
Ausschuss für Bauwesen und öffentliche Ordnung	10.11.2020	ungeändert abgestimmt
Hauptausschuss	30.11.2020	auf TO der BS gesetzt
Bürgerschaft	16.12.2020	Sitzung entfällt
Bürgerschaft	01.02.2021	ungeändert beschlossen

Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 105 - Steinbeckervorstadt -

Beschluss:

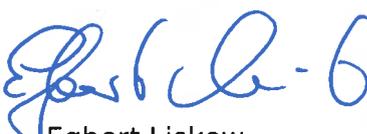
1. Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I, S. 1728), die Satzung über die Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplans Nr. 105 - Steinbeckervorstadt - ausschließlich des darin enthaltenen Teilbereichs des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt/ Fleischervorstadt“ im Sinne des § 14 Abs. 4 BauGB.
2. Die Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
21	16	0

Anlage 1 Satzung Veränderungssperre B-Plan 105 Entwurf+Lageplan
öffentlich




Egbert Liskow
Präsident der Bürgerschaft

**Satzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald über die
Veränderungssperre für den Bereich des
Bebauungsplans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt -**

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. MV S. 467) und der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. August 2020 (BGBl. I, S. 1728), am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1

Zu sichernde Planung

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald hat am 01.11.2010 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 105 – Steinbeckervorstadt - gefasst (Beschluss 1179-47/94). Eine Änderung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgte per Beschluss (BV-V/07/0297) am 16.12.2020. Der geänderte Geltungsbereich gilt für diese Satzung.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre differiert zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 105 - Steinbeckervorstadt -. Die Flächen des Sanierungsgebietes „Erweiterung Innenstadt/ Fleischervorstadt“ sind nicht Bestandteil der Abgrenzung der Veränderungssperre. Der Plan mit dem umrandeten Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dieser Satzung als Anlage beigelegt.

§3

Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Geltungsbereich dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und

die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre¹⁾

Die Veränderungssperre tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft.

Weiteres zur Geltungsdauer der Veränderungssperre regelt § 17 BauGB.

Anlage: Lageplan mit räumlichem Geltungsbereich der Veränderungssperre

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzungen von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Greifswald, den

Dr. Stefan Fassbinder

Oberbürgermeister

¹⁾Die Satzung wurde am im Internet öffentlich bekannt gemacht.



Anlage zur Satzung
der Veränderungssperre für den Bereich
Bebauungsplan Nr. 105
- Steinbeckervorstadt -

Maßstab : 1:2.000

 Abgrenzung des Geltungsbereiches

Stadtbauamt
Greifswald, den

Amtsleiter

